

in den Localen geschlossener Gesellschaften Statt finden, unbedingt untersagt bleibt.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift würden wir genöthigt sein, nicht nur die gesetzlichen Strafen bis zu 20 Thalern auszusprechen, sondern auch, sobald wir davon rechtzeitig Kenntniß erhalten, dergleichen Tanzvergüügungen und Bälle zu verhindern und zu schließen.

Leipzig, am 5. März 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung,

das Verbot des Reitens auf dem Rosßplatze und die Einrichtung eines Reitplatzes betreffend.

Ebenso wie das Fahren ist auch das Reiten außerhalb der Fahrwege auf allen Theilen des Rosßplatzes bei einem Thaler Strafe verboten.

In Anerkennung des vorhandenen Bedürfnisses soll dagegen das Ausreiten von Pferden auf dem Töpfermarke, von den Anpflanzungen hinter Hahnemanns Denkmal bis zu der Ecke gegenüber der Barfußmühle, außer den Messen von jetzt ab gestattet sein.

Die Grenzen dieses Platzes werden durch Tafeln und Anschläge genau bezeichnet werden und ist jedes Ueberschreiten derselben ebenfalls bei Einem Thaler Strafe verboten.

Leipzig, den 8. März 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

In Folge neuerer Vorkommnisse sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmung in §. 132 der Armenordnung in Erinnerung zu bringen, wornach Jeder, der wissentlich von öffentlichen Armen Kleidungsstücke, Brod, Feuerungsmaterial und andere Gegenstände, welche denselben von der Armenbehörde zur Unterstützung gegeben worden sind, kauft, oder darauf Geld leiht, nicht nur das Gekaufte oder Verpfändete an die Armenanstalt zurückzugeben hat, sondern noch überdies in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die aus der Armenanstalt herrührenden Bekleidungsgegenstände und Bettbezüge an dem aufgedrücktem Farbestempel A. A. kenntlich sind.

Leipzig, den 13. März 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Von Ostern d. J. ab wird das Museum geöffnet sein

1) unentgeltlich
Sonntags von $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr
Nachmittags,

Mittwochs } von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr
Freitags }
Nachmittags;

2) gegen Eintrittsgeld von 5 Ngr. für die Person
Montags von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachm.

Dienstags } von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr
Donnerstags }
Sonnabends } Nachmittags.

Leipzig, am 21. März 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch die Vorschrift in Erinnerung,

daß während der Exercitien des Militairs dem Publikum das Betreten des Exercierplatzes nur auf den an den Grenzen desselben hinlaufenden Fußwegen gestattet ist.

Leipzig, am 3. Mai 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Aufforderung.

In Berücksichtigung der wegen Ueberhandnahme des Staubes in unserer Stadt in neuerer Zeit mehrfach laut gewordenen Klagen werden wir darauf Bedacht nehmen, so weit thunlich, auf Verminderung dieses Uebelstandes hinzuwirken, unter anderem die Fahrwege der Promenade nachhaltiger als bisher mit Wasser besprengen lassen, sind jedoch nicht im Stande, dies auf alle Straßen, welche bei Trockenheit der Anfeuchtung bedürfen, auszudehnen.

Daher machen wir darauf aufmerksam, daß in der äußern Dresdner Straße schon seit Jahren durch eine Vereinigung der Anwohner, welche die Straße regelmäßig sprengen lassen und die verhältnißmäßig geringen Kosten unter sich ausbringen, dem Staube möglichst gesteuert worden ist, und fordern die Bewohner anderer Straßen hierdurch auf, in Ihrem und im Allgemeinen Interesse ein Gleiches zu thun.

Leipzig, am 13. Mai 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung vom 28. Mai 1850 ist bestimmt, daß die Kinder evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen, binnen 6 Wochen von der Geburt an zur Taufe zu bringen sind, binnen 8 Tagen aber über die Geburt unter Angabe der Zeit, des Geschlechts und der Aeltern dem Kirchenbuchführer Anzeige zu erstatten ist, und zwar bei 1 Thaler Strafe, welche bei weiterer Verzögerung der Taufe von 8 zu 8 Tagen um 1 Thaler steigt.

Wir finden uns veranlaßt, diese in neuerer Zeit nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit befolgte Bestimmung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Leipzig am 22. Mai 1861.

Die Kircheninspektion.

Der Superintendent. D. Rath d. Stadt Leipzig.
Dr. Lechler. Berger.

Bekanntmachung.

Wir haben von und mit dem 1. Juni d. J. an die Taxen für Fahrten von Leipzig nach Gohlis und umgekehrt für die einspännigen Fiacres und concessionirten Einspänner

für 1 Pers. 2 Pers. 3 Pers. 4 Pers.
auf 5 Ngr. 7 $\frac{1}{2}$ Ngr. 10 Ngr. 12 Ngr.

für die zweispännigen Fiacres dagegen
für 1 Pers. 2 Pers. 3 Pers. 4 Pers.
auf 7 $\frac{1}{2}$ Ngr. 10 Ngr. 12 $\frac{1}{2}$ Ngr. 15 Ngr.

festgestellt, dafern diese Fahrten über den Exercierplatz ausgeführt werden, wogegen die bisherige Taxe ihre Gültigkeit für Fahrten von Leipzig nach Gohlis und umgekehrt über die Halle'sche Chaussee behält.

Im Uebrigen bleibt den Fahrgästen überlassen, zu bestimmen, welchen der beiden bezeichneten Wege der Kutscher beim Fahren einzuschlagen hat.

Leipzig, am 24. Mai 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.